Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Kultur macht STARK
Bündnisse für Bildung

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2018 – 2022)

Definition außerschulischer Bildungsangebote

Lokale Maßnahmen im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2018 – 2022) können in enger Zusammenarbeit mit formalen Bildungseinrichtungen stattfinden. Schulunterricht ist nicht förderfähig. Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb vom Schulunterricht praktisch handhabbar abgegrenzt werden.

Die verwendeten Begriffe (z.B. „außerunterrichtlich“, „Curriculum“, „Stundentafel“) sind landesrechtlich unterschiedlich definiert. Deshalb sind die hier verwendeten Begriffe dem Sinne nach anzuwenden.

Für Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Schulen gilt:

1. **Veranstalter** der Maßnahme und Zuwendungsempfänger auf lokaler Ebene ist ein **außerschulischer Träger** des lokalen Bündnisses, der die Maßnahme verantwortlich plant und durchführt. Dies ist der Fall, wenn alle im Folgenden genannten Kriterien erfüllt sind:
   - Der außerschulische Träger ist Antragsteller der Maßnahme und erhält und verwaltet die Mittel.
   - Er übernimmt die Organisation.
   - Der Träger ist dem eingesetzten Personal gegenüber weisungsbefugt, vereinbart mit den Honorarkräften die Aufgaben und koordiniert die Ehrenamtlichen.
   - Er übernimmt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
   - Er legt Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden der Maßnahme fest.

2. Die Maßnahme ist als **zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot** konzipiert, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:
   - Die Maßnahme ist weder Bestandteil der (vom jeweiligen Land) festgelegten Stundentafel des Regelunterrichts noch Bestandteil des (vom jeweiligen Land) finanzierten Ganztagsschulbetriebs.
   - Sie ist nicht im Kerncurriculum bzw. Lehrplan des jeweiligen Landes vorgeschrieben.
   - Die Teilnahme an der Maßnahme fließt nicht in die Notengebung ein.

- Die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) können sich jederzeit frei für oder gegen die Teilnahme an dem konkreten Angebot entscheiden.
- Die Maßnahme ist neu und zusätzlich, d.h. sie existierte in dieser Form vor der Förderung nicht.

3. Maßnahmen im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen **Ganztagsschulbetriebs können gefördert werden**, soweit sie alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. **Projekttage und Projektwochen** von Schulen oder Teilen der Schulen, wie einzelnen Klassen oder Jahrgängen, sind von einer Förderung **ausgeschlossen**.

5. Die erforderlichen **Kooperationsvereinbarungen** mit den beteiligten Schulen beinhalten eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Angaben zur o.g. Aufgabenteilung.

Berlin, 19.12.2016